

Ordnung für die Verleihung von Auszeichnungen im Landesschwimmverband Niedersachsen

Präambel

Der Landesschwimmverband Niedersachsen e.V. (LSN) ehrt Personen und Vereine, die sich um den Schwimmsport in Niedersachsen verdient gemacht haben

- a) durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied
- b) durch Auszeichnungen und Erinnerungszeichen

§ 1 Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied

Enthalten in § 26 Abs. 4 der LSN Satzung

§ 2 Auszeichnungen und Ehrungen

Als Ehrung und Auszeichnung verleiht der Landesschwimmverband Niedersachsen:

- die Ehrenpräsente
- die Verdienstnadel
- die silberne Verdienstnadel
- die goldene Verdienstnadel
- die silberne Ehrennadel
- die goldene Ehrennadel

§ 3 Verdienst- und Ehrennadeln

1. Die Ehrenpräsente werden während der jährlichen Sportlerehrung an Einzelsportler und Mannschaften vergeben.

Voraussetzung ist

a.) für Einzelsportler

Platz 1-3

- bei Deutschen Meisterschaften bzw. Deutschen Pokal
- bei Deutschen Jugend - und Jahrgangsmeisterschaften
- bei internationalen Masters-Meisterschaften

die Teilnahme an internationalen Meisterschaften oder Olympischen Spielen

b.) für Mannschaften

Platz 1-3

- bei Deutschen Meisterschaften bzw. Deutschen Pokal
- bei Deutschen Jugend - und Jahrgangsmeisterschaften
- bei internationalen Masters-Meisterschaften

die Teilnahme an internationalen Meisterschaften oder Olympischen Spielen

2. Die Verdienstnadel kann verliehen werden an Schiedsrichter, die mindestens 15 Jahre aktiv als Schiedsrichter tätig gewesen sind, sowie an Vereinsmitglieder, die mindestens 15 Jahre eine verdienstvolle Tätigkeit im Verein ausgeübt haben. Die Verleihung der Verdienstnadel erfolgt auf Landesmeisterschaften, Verbands-, Bezirks-, Kreistagen oder Vereinsjubiläum
3. Die silberne Verdienstnadel kann verliehen werden an Schiedsrichter, die mindestens 25 Jahre aktiv als Schiedsrichter tätig gewesen sind, sowie an Vereinsmitglieder, die mindestens 25 Jahre eine verdienstvolle Tätigkeit im Verein ausgeübt haben. Die Verleihung der Verdienstnadel erfolgt auf Landesmeisterschaften, Verbands-, Bezirks-, Kreistagen oder Vereinsjubiläum
4. Die goldene Verdienstnadel kann verliehen werden an Schiedsrichter, die mindestens 40 Jahre aktiv als Schiedsrichter tätig gewesen sind, sowie an Vereinsmitglieder, die mindestens 40 Jahre eine verdienstvolle Tätigkeit im Verein ausgeübt haben. Die Verleihung der Verdienstnadel erfolgt auf dem Verbandstagen
5. Die silberne Ehrennadel kann
 - für eine mindestens 10-jährige verdienstvolle Arbeit auf Verbands-, Bezirks- oder Kreisebene im Landesschwimmverband Niedersachsen
 - für die Erzielung hervorragender sportlicher Leistungen auf deutscher Ebene

verliehen werden.

Die Verleihung der silbernen Ehrennadel erfolgt auf Verbands-, Bezirks-, Kreistagen oder Vereinsjubiläum

6. Die goldene Ehrennadel kann
 - für eine mindestens 20-jährige verdienstvolle Arbeit auf Verbands-, Bezirks- oder Kreisebene im Landesschwimmverband Niedersachsen
 - für die Erzielung hervorragender sportlicher Leistungen bei Europa- und Weltmeisterschaften bzw. Olympischen Spielen

verliehen werden.

Der Besitz der silbernen Ehrennadel ist Voraussetzung
Die Verleihung der goldenen Ehrennadel erfolgt auf dem Verbandstagen

§ 4 Ehrung für Vereine

1. Schwimmvereine und Schwimmabteilungen von Mitgliedsvereinen, die ihr 50 jähriges Jubiläum begehen, können die silberne Plakette des Landesschwimmverbandes Niedersachsen erhalten. Die Verleihung der silbernen Plakette erfolgt auf dem Vereinsjubiläum oder auf dem Verbands-, Bezirks- oder Kreistag
2. Schwimmvereine und Schwimmabteilungen von Mitgliedsvereinen, die ihr 100 jähriges Jubiläum und danach alle durch 50 teilbaren Jubiläen begehen, können die goldene Plakette des Landesschwimmverbandes Niedersachsen erhalten. Die Verleihung der goldenen Plakette erfolgt auf dem Vereinsjubiläum oder auf dem Verbandstag

§ 5 Antrag auf Ehrung

Die Auszeichnung erfolgt auf Antrag des betreffenden Vereins/Abteilung über den Bezirk an den Verband. Der Antrag auf Ehrung muss begründet sein und mindestens 2 Monate vor dem Ehrungstermin dem LSN vorliegen. Er ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt zu stellen.

§ 6 Ehrungsempfänger

1. Vereine/Abteilungen, die eine Ehrung erhalten, müssen Mitglied im LSN sein.
2. Personen, die eine Auszeichnung erhalten, müssen in einem LSN zugehörigen Verein Mitglied sein bzw. zum Zeitpunkt ihrer zu ehrenden Leistungen/Tätigkeiten in einem LSN zugehörigen Verein Mitglied gewesen sein. Die Leistungen/Tätigkeiten in Vereinen anderer Landesschwimmverbände sind zu berücksichtigen.

§ 7 Zustimmung/Ablehnung des Antrags

Die Zustimmung zu /Ablehnung von einem Ehrungsantrag erfolgt durch das Präsidium des LSN. Um der Auszeichnung stets etwas Besonderes zu verleihen, legt das Präsidium strenge Maßstäbe an. Das Präsidium des LSN hat die Pflicht, alle Anträge zu prüfen und jederzeit das Recht, nicht ausreichend begründete Anträge abzulehnen.

§ 8 Widerruf

Der Verbandstag kann Auszeichnungen im Sinne der §§ 2 und 3 auf Antrag des Präsidiums oder Bezirksvorstände widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Die verliehenen Auszeichnungen und Urkunden sind in diesem Fall an den LSN zurückzugeben.

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den 23.03.2012